

# Mitbestimmungsrecht jetzt endlich auch bei der Stufenzuordnung!



**Interview mit dem Chefredakteur der Zeitschrift „Arbeitsrecht und Kirche“, Fachanwalt für Arbeitsrecht Bernhard Baumann-Czichon aus Bremen**

*Das Interview führten die Diplom-Sozialwirte Hilmar Ernst und Werner Massow durch. Beide gehören der klageführenden Mitarbeitervertretung in Göttingen, sowie dem Gesamtausschuss der Landeskirche Hannovers und der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) der evangelischen Kirchen in Niedersachsen an.*

**Hilmar Ernst:** *Bernhard, Du warst unser Fachanwalt im Schiedsstellenverfahren (AZ: 4 K 11/09) der MAV Göttingen gegen eine Kirchengemeinde am 14.12.2009, bei dem es um die unterbliebene Stufenzuordnung im Rahmen des Mitbestimmungsrechtes zur Eingruppierung ging. Durch die 4. Kammer unter dem Vorsitzenden Direktor der Schiedsstelle Dr. B. Vogt wurde folgender Beschluss gefasst: „Es wird festgestellt, dass das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung gemäß § 42 Nr. 3 MVG-K die Entgeltstufenzuordnung nach § 16 Abs. 2, Satz 1-3 TV-L umfasst. Der weiter gehende Antrag wird abgewiesen.*

*Meiner Meinung nach können sich die Mitarbeitervertretungen **ab sofort** auf die Feststellung des Mitbestimmungsrechts bei der Stufenzuordnung berufen. Spricht Deiner Meinung nach etwas dafür, dass die Mitarbeitervertretungen sich zunächst abwartend verhalten sollen?*

**Fachanwalt Bernhard Baumann-Czichon:** Die Entscheidung der Schiedsstelle ist noch nicht rechtskräftig. Sie liegt noch nicht einmal in der schriftlich begründeten Fassung vor. Darauf kommt es aber auch nicht an. Denn Rechtskraft entfaltet diese Entscheidung ohnehin nur im Verhältnis zwischen der am Verfahren beteiligten Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt in der Überzeugungskraft der Begründung. Aus der mündlichen Verhandlung wissen wir, dass die Schiedsstelle sich im Wesentlichen an der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts orientiert, das dem Personalrat ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht zugebilligt hat. Die Mitarbeitervertretungen können und sollen dieses Mitbestimmungsrecht in Anspruch nehmen. Denn, wenn sie auf die Rechtskraft der Entscheidung der Schiedsstelle warten, gehen Monate ins Land, in denen die Stufenzuordnung ohne Kontrolle durch die MAVen erfolgen würden. Und schließlich: wenn die an dem Verfahren beteiligte MAV dieses Recht nicht in Anspruch genommen hätte, wäre es nie zu dieser Entscheidung gekommen. Manchmal muss man einfach neue Wege ausprobieren.

**Werner Massow:** *Du empfiehlst den Mitarbeitervertretungen also auf die Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung zu bestehen? Manche MAV'en möchten aber nicht nur, wie von Dir vorgeschlagen, die mündliche Erörterung verlangen, sondern wegen einer Verletzung der Mitbestimmungs- und der Informationsrechte bei der Eingruppierung gleich die Zustimmungsverweigerung beschließen. Bist Du bereit, bei der Formulierung eines entsprechenden Musterschreibens behilflich zu sein? Wie muss die Zustimmungsverweigerung formuliert werden?*

**Fachanwalt Bernhard Baumann-Czichon:** Ich empfehle tatsächlich, mündliche Erörterung zu beantragen. Denn wenn die MAV die Zustimmung schriftlich verweigert, ist sie auch in dem nachfolgenden Verfahren vor der Schiedsstelle gebunden, Argumente nachschieben kann sie nicht. Wenn eine MAV gleichwohl die Verweigerung begründen will, muss sie alle Aspekte benennen, die für eine „höhere“ Einstufung sprechen.

**Hilmar Ernst:** *Das Landeskirchenamt möchte gerne, dass so lange die endgültige Rechtskraft des Beschlusses vom 14.12.2009 noch nicht besteht, so getan wird, als gäbe es das Mitbestimmungsrecht bei der Stufenzuordnung noch nicht. Ich kann diese Haltung der Kirchenleitung durchaus nachvollziehen, weil sie hier die reinen Arbeitgeberinteressen formuliert. Ich verstehe meine Aufgabe aber anders: **Wir Mitarbeitervertreter haben die Pflicht, bei der Eingruppierung für die bestmögliche Bezahlung, die nach dem TV-L möglich ist, zu sorgen.** Sollten nicht auch außerhalb Niedersachsens schon jetzt die Mitbestimmungsrechte massiv eingefordert werden?*

**Fachanwalt Bernhard Baumann-Czichon:** Es gibt keinen Grund, die Bedeutung der Schiedsstelle auf den Geltungsbereich der Konföderation zu beschränken. Das Mitbestimmungsrecht bei Eingruppierungen, aus dem sich nun auch die Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung zählt, ist auch im MVG-EKD und der katholischen MAVO enthalten. Die Mitarbeitervertretung hat eine Kontrollfunktion zugunsten der Mitarbeiter – warum sollte sie dieses Kontrollrecht zurückstellen?

**Werner Massow:** *Jetzt wird es etwas komplizierter. Die Schiedsstelle hat in ihrer Entscheidung vom 14.12.2009 das Mitbestimmungsrecht der MAV gemäß § 42 Nr. 3 MVG-K zur Stufenzuordnung im Sinne des § 16 Abs. 2, Satz 1-3 TV-L festgestellt. Im Begleitschreiben des Kammervorsitzenden Dr. Vogt wird ausdrücklich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.10.2009 zugrunde gelegt. Dort wird ausgeführt, dass das Mitbestimmungsrecht der MAV in Bezug auf § 16 Abs. 2, Satz 4 TV-L erst dann zum Zuge kommt, wenn die Dienststelle Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Berufstätigkeit beschlossen hat. In der Hannoverschen Landeskirche existieren solche Grundsätze in Form der Rundverfügung G 16/2008 und eines Merkblattes zur Stufenzuordnung. Wie beurteilst Du den Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes in dieser Frage?*

Lässt sich hieraus ein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretungen auch in Bezug auf § 16 Abs. 2, Satz 4 ableiten?

**Bernhard Baumann-Czichon:** Die Entscheidungsbegründung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb noch nicht möglich. Aber aus der Logik der Entscheidung folgt, dass die MAV die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu überwachen hat. Dazu gehören auch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes. Wenn der Arbeitgeber aufgrund ergänzender Vorschriften bei der Anwendung von § 16 Abs.2 Satz 4 TVöD keinen Spielraum mehr hat, dann ist die Beachtung dieser Vorschriften im Rahmen des Mitbestimmungsrechtes zu kontrollieren.

*Hilmar Ernst: Bernhard, wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht, in Schiedsstellenverfahren einen Fachanwalt für Arbeitsrecht hinzuzuziehen. Wir wissen aber auch, dass viele Dienststellenleitungen meinen, die Hinzuziehung eines Anwaltes sei entbehrlich. Bei Schiedsstellenverfahren geht es aber häufig auch um verfahrensrechtliche Kenntnisse. Bei der Stufenzuordnung sogar um eine Kollision zwischen den weltlichen Gerichten (Bundesverwaltungsgericht) und der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Kirchengerichtshof) und um das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Arbeitsrecht. Kann den Mitarbeitervertretungen überhaupt das Recht auf Hinzuziehung eines Fachanwaltes verwehrt werden?*

**Fachanwalt Bernhard Baumann-Czichon:** Die MAV kann dann auf Kosten der Dienststelle einen Anwalt hinzuziehen, wenn dies bei objektiver Betrachtung wegen der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit der Sache erforderlich ist. Es liegt nahe, dass die Dienststellenleitung die Erforderlichkeit eher bestreitet. Deshalb kommt es auf die Beurteilung der Dienststellenleitung nicht an. Erkennt die Dienststellenleitung die Erforderlichkeit nicht an, entscheidet der Vorsitzende der Schiedsstelle. Wenn eine MAV sich ernsthaft fragt, ob sie eines anwaltlichen Beistandes bedarf, wird sie in der Regel die Erforderlichkeit sicher einschätzen können. Eins sollte man aber immer mit bedenken, dass die MAV aus juristischen Laien besteht, die Dienststellenleitungen ihre Aufgaben hauptberuflich wahrnehmen und sich außerdem jederzeit juristischen Beistandes bedienen können. Dieses strukturelle Ungleichgewicht kann die MAV in der Regel nur durch Hinzuziehung eines Anwaltes ausgleichen.

*Hilmar Ernst / Werner Massow: Bernhard, wir danken Dir für dieses aussagekräftige Interview und hoffen darauf, dass jetzt die Mitarbeitervertretungen auch über die Grenzen unserer Konföderation hinaus daran gehen, bei allen Eingruppierungsfragen auf ihr Mitbestimmungsrecht bei der Stufenzuordnung zu beharren. Auch wenn dadurch massenhaft Verfahren geführt werden müssen, so sind diese doch im wirtschaftlichen Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen.*